

## Flurbereinigungsbeschluss

### I. Anordnung

#### 1. Anordnung der Flurbereinigung (§ 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Bodenbach, Bongard, Borler und Gelenberg (Landkreis Daun, Verbandsgemeinde Kelberg) das

#### Flurbereinigungsverfahren Kirchspiel Bodenbach

angeordnet, um Nachteile für die allgemeine Landeskultur durch den Neubau der Bundesautobahn A 1 zu vermeiden und den Landverlust auf einen größeren Teil von Eigentümern zu verteilen.

#### 2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung	Nr.	Flur	Flurstücks Nr.
Rothenbach	3423	1	2, 54, 55/2
Rothenbach	3423	2	1- 37, 39-45, 92/2, 93-95, 97-100, 102/2, 105-109
Rothenbach	3423	15	14-17, 34, 35, 49, 50
Bodenbach	3424	1	ganz, außer 11, 12, 40/1 u. 46
Bodenbach	3424	2	ganz, außer 33
Bodenbach	3424	3	ganz
Bodenbach	3424	4	1, 2, 32/1, 49/1 , 49/3-49/6, 50, 51/1-51/3, 52/2-52/5, 53-55, 56/1,
Bodenbach	3424	4	56/2, 57/1, 57/2, 58/1, 58/2, 59/1, 59/2, 60/1, 60/2, 61, 62/3, 63/8,
Bodenbach	3424	4	68/1, 70/19, 70/31, 72, 73/5, 78/1, 78/2, 79/4, 79/5, 80-83
Bodenbach	3424	5	12/4, 78/4
Bodenbach	3424	6	1-3, 5-23, 24/1, 25/1, 27-29, 34-50, 52/1, 53-56, 59-67, 68/1, 69/1

Gemarkung	Nr.	Flur	Flurstücks Nr.
Bodenbach	3424	6	71-88, 89/1, 90-92, 93/2, 93/4, 94-106, 107/2, 110/2, 111/2, 112-114,
Bodenbach	3424	6	119/4, 120/4, 123/57, 124/58, 125/58
Bodenbach	3424	7	ganz
Bodenbach	3424	8	1-35, 36/1, 39/1, 41-44, 46, 47/1, 49-82, 85/45, 86/45
Bodenbach	3424	9	2-11, 27, 29, 31/2, 32, 34/2
Bodenbach	3424	10	1, 2/1, 2/5, 2/6, 5, 7, 8, 9/1-9/5, 10/3-10/5, 11/1-11/3, 12/1-12/3, 13/1-
Bodenbach	3424	10	13/4, 14/1-14/4, 15/1-15/3, 19-23, 25, 26/1, 30, 31, 32/1,32/2, 36,37/1,
Bodenbach	3424	10	37/2, 38-42, 44, 45, 46/1-46/3, 48/1, 48/2, 49/1, 49/2, 50/1, 50/2,
Bodenbach	3424	10	51-56, 57/6, 58/6, 59/24, 60/24, 62/29, 63/28, 64/28,65/29, 66/29,
Bodenbach	3424	10	67/29
Bodenbach	3424	11	1/1-8/1, 9-15, 17-45, 47-52, 81-85, 86/14, 86/17, 86/18, 86/20, 86/25,
Bodenbach	3424	11	87/1, 88, 89, 90/1, 92-95, 96/2, 97-99, 100/16, 101/16, 102/46, 103/46
Bodenbach	3424	12	ganz, außer 1/1, 1/3, 2/1, 3/2, 3/3, 4/1, 4/2, 5/2, 5/3, 13/1, 15, 16/1,
Bodenbach	3424	12	16/2, 18/3-18/7, 19/1, 19/2, 20/2, 20/4, 20/5, 23, 125/3, 125/4, 126/3
Bodenbach	3424	13	ganz
Bodenbach	3424	14	ganz, außer 26/1, 27/4, 27/5, 72/2, 72/3, 73/1, 73/2, 74/1, 74/2, 75/3,
Bodenbach	3424	14	75/4, 76/4, 77/3, 78/2, 78/3, 78/4, 79, 99/3, 133
Bodenbach	3424	15	ganz, außer 13/1, 13/2, 38, 39, 40, 45/1, 51/1, 54/1, 55,
Gelenberg	3425	1	ganz, außer 1-3, 14-20, 31, 32, 41
Gelenberg	3425	2	ganz, außer 17, 19, 20, 27-30
Gelenberg	3425	3	ganz
Gelenberg	3425	4	ganz
Gelenberg	3425	5	ganz
Gelenberg	3425	6	ganz
Gelenberg	3425	7	ganz, außer 3, 4, 12, 13/1, 13/2, 14/1, 15-17, 20, 21, 22/1 22/2,
Gelenberg	3425	7	23/3-23/8, 24/3-24/6, 35/1, 36, 43, 47/14
Gelenberg	3425	8	ganz, außer 23, 39
Gelenberg	3425	9	40-42, 43/2, 44, 61, 64
Gelenberg	3425	10	ganz, außer 3/2-3/7, 15/1, 15/2, 16, 17, 18/1, 18/2, 18/5-18/7, 19, 21/1,
Gelenberg	3425	10	21/4, 22/3, 89-98, 99/1, 99/2, 100, 101/1, 102/1, 102/2,

Gemarkung	Nr.	Flur	Flurstücks Nr.
Bongard	3426	1	ganz
Bongard	3426	2	ganz
Bongard	3426	3	ganz, außer 37/1, 37/2, 37/4, 107/1, 107/2, 124/1,
Bongard	3426	4	ganz, außer 19/1, 20/1, 21/1, 22/1, 23/1, 24/1, 64
Bongard	3426	5	4/1, 5-11, 20-22, 74-78, 80, 82-95, 119-123, 124/1, 147/10, 148/1,
Bongard	3426	5	150, 151, 152/2, 152/3, 159-164, 165/2, 168, 170/81, 171/81, 177/79,
Bongard	3426	5	178/79, 209
Bongard	3426	6	18/1, 18/2, 20, 62-64, 78, 313/1, 313/2, 314/310
Bongard	3426	7	ganz
Bongard	3426	8	ganz
Bongard	3426	9	ganz, außer 33/1, 34/1, 35/1, 36/2, 37/1, 37/2, 38, 97/1, 97/2, 97/6,
Bongard	3426	9	98/2, 98/3, 99/2-99/4, 101/1, 102, 104/1, 107/3, 108/1-108/3, 109/1,
Bongard	3426	9	109/2, 110/1, 110/2, 111/2-111/5, 112/2, 115/2, 116/2, 116/3, 118-120,
Bongard	3426	9	132/1, 136/1, 136/4-136/6, 137, 138, 140/1, 141-144, 145/1, 146,
Bongard	3426	9	147/1, 152/1, 152/3, 152/4, 153/1, 153/2, 154, 158/1, 168/2, 168/5,
Bongard	3426	9	168/10, 168/12-168/14, 168/16, 168/19, 173/129, 174/130
Bongard	3426	10	1-6, 19-29, 31-36, 91, 95-98, 100-106, 108, 109, 110/4, 110/5, 111/1,
Bongard	3426	10	112/1, 113/1, 114/1, 115/1, 116/1, 117-130, 158-162, 163/1, 164/1,
Bongard	3426	10	165/1, 167/2, 167/6, 167/8, 168/5, 169/1, 170/2, 173/1, 174, 175/2,
Bongard	3426	10	176/2, 182/99, 183/99, 186/107, 187/107, 188/107, 190/156, 191/156,
Bongard	3426	10	192/157, 193/30, 194/30
Bongard	3426	11	ganz
Bongard	3426	12	ganz
Bongard	3426	13	ganz, außer 24, 25, 26, 56, 57, 58/1,
Bongard	3426	14	ganz
Borler	3427	1	ganz
Borler	3427	2	ganz, außer 67/2, 67/3, 68/6, 68/8, 96/2, 125/4, 126/2
Borler	3427	3	ganz
Borler	3427	4	ganz
Borler	3427	5	ganz, außer 148/3, 148/4, 148/5

Gemarkung	Nr.	Flur	Flurstücks Nr.
Borler	3427	6	ganz, außer 4, 5/1, 5/2
Borler	3427	7	1/3, 2/1, 3/2, 6/4, 7/4, 8, 84/1, 84/2, 86, 87
Borler	3427	8	1-5, 9/2, 11/1, 28-30, 34/2, 34/4, 35-38, 40-79, 80/4, 80/6, 83/2, 84/3,
Borler	3427	8	86-91, 94-96, 101-117, 119-126
Borler	3427	9	ganz, außer 13, 14, 15/1, 25, 33, 40/32
Borler	3427	10	ganz
Borler	3427	11	ganz
Borler	3427	12	1, 2/9, 3-6
Borler	3427	13	ganz
Borler	3427	14	ganz

### 3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

**“Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Kirchspiel Bodenbach”**

Ihr Sitz ist in 53539 Bodenbach, Landkreis Daun.

### 4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beeresträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## **III. Hinweise:**

### **1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

### **2. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

### **3. Anmeldung unbekannter Rechte**

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel  
Abteilung Landentwicklung – Ländliche Bodenordnung  
Oberbergstraße 14, 54595 Prüm**

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demge-

genüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### **4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte**

Je eine Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- a) der Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg, Dauner Str. 22, Zimmer 214,
- b) der Ortsgemeinde Bodenbach  
in der Zeit vom 25.09.2004 bis 05.10.2004 bei  
Herrn Ortsbürgermeister Hermann Heintz, Gartenstraße 5, 53539 Bodenbach,  
in der Zeit vom 06.10.2004 bis 24.10.2004 bei  
Herrn Beigeordneten Günter Rätz, Am Büchel 3, 53539 Bodenbach,
- c) dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Bongard,  
Herrn Peter Pauly, Am Barsberg 2, 53539 Bongard,
- d) dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Borler,  
Herrn Peter Franke, Hauptstraße 12, 53539 Borler und
- e) dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Gelenberg,  
Herrn Herbert Rollmann, Ringstraße 27, 53539 Gelenberg
- f) der Ortsgemeinde Kelberg, Ortsteil Rothenbach-Meisenthal  
Herrn Peter Rieder, Auf dem Franzen 12, 53539 Kelberg

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:5000, für den Bereich der Ortslagen im Maßstab 1:2000 dargestellt.

### **Begründung:**

#### **1. Sachverhalt und Flurbereinigungsgebiet:**

##### **1.1 Sachverhalt**

Die Gemarkungen Bodenbach, Bongard, Borler und Gelenberg werden jeweils durch die geplante Neubaustrecke der BAB A 1 bzw. durch landespflegerische Kompensationsmaßnahmen für die A 1 betroffen. Für den die o.a. Gemarkungen betreffenden Teilabschnitt der A 1 von der Anschlussstelle (AS) Kelberg (B 410) bis zur AS Adenau (L 10) wurde im Februar 2002 das Planfeststellungsverfahren eingeleitet.

Durch diese Straßenplanung werden land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Entsprechend der Flächenbilanzierung des Landesbetriebes Straßen- und Verkehr (Stand Juli 2002) besteht innerhalb der vier Gemeinden ein Flächenbedarf für die A 1 einschl. der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen von zusammen rd. 165 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (LN). Hierin ist auch der voraussichtliche Flächenbedarf für die vorgesehenen Nutzungsbeschränkungen in den LN-Flächen enthalten. Die Betroffenheit der einzelnen Gemarkungen reicht von 34 % der

LN-Flächen in Borler über 24 % in Bongard und 10 % in Bodenbach bis zu 1 % in Gelenberg. Für die vier Gemarkungen mit zusammen 916 ha LN - Flächen ergibt sich bei 165 ha Flächenbedarf insgesamt ein aufzubringender Flächenbeitrag von 18 %.

Hinzu kommt ein Flächenbedarf von zusammen ca. 114 ha in den forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Der gesamte Flächenbedarf beträgt somit nach derzeitigem Planungsstand ca. 279 ha in den vier Gemarkungen. Zur Verringerung des Flächenbedarfs wird seitens des Straßenbaulastträgers im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens versucht, einzelne Kompensationsmaßnahmen in andere Suchräume zu verlagern.

Vom Straßenbaulastträger wurden bisher in diesem Bereich noch keine Flächen erworben.

Bedingt durch die Trassenführung sowie die umfangreichen landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen sind erhebliche landeskulturelle Nachteile insbesondere durch Zerschneidungs-, Umweg- und Deformationsschäden sowie ein großer Verlust von land- und forstwirtschaftlichen Flächen zu verzeichnen.

Die Durchschneidung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flurstücke macht nicht nur die bisherige Bewirtschaftung für die Betroffenen unmöglich, sondern sie würde diese Beteiligten durch den eintretenden Flächenverlust und durch die Ausweisung der Kompensationsflächen ungleich stärker belasten.

Daher soll im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung in den Einwirkungsbereichen des Unternehmens der den betroffenen Grundstückseigentümern entstehende Landverlust auf einen größeren Kreis verteilt und Nachteile für die allgemeine Landeskultur vermieden werden (§ 87 Abs. 1 FlurbG).

Mit Schreiben vom 18.09.2003 hat die zuständige Enteignungsbehörde bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz (SGD-Nord) die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens gem. § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in den Gemarkungen Bodenbach, Bongard, Borler und Gelenberg beim Kulturamt Prüm (jetzt DLR Eifel) beantragt.

Die am Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind in einer Versammlung am 08.12.2003 für die Gemarkungen Bodenbach und Borler und am 09.12.2003 für die Gemarkungen Bongard und Gelenberg auf den besonderen Zweck des Flurbereinigungsverfahrens hingewiesen und über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung eingehend aufgeklärt worden (§ 5 Abs. 1 FlurbG).

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Kreisverwaltung Daun, die Verbandsgemeinde Kelberg, die Ortsgemeinden Bodenbach, Bongard, Borler und Gelenberg sowie die übrigen nach den Verwaltungsvorschriften bestimmten Behörden und Organisationen wurden zu dem geplanten Flurbereinigungsverfahren gehört bzw. unterrichtet (§5 Abs. 2 und 3 FlurbG).

## **1.2 Flurbereinigungsgebiet:**

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes in einem Unternehmensflurbereinigungsverfahren hat so zu erfolgen, dass sowohl der besondere Verfahrenszweck, nämlich die Verteilung des Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern und die Vermeidung der durch das Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile möglichst umfassend erreicht wird und andererseits auch die allgemeinen Ziele der Flurbereinigung erfüllt werden können.

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze wird das Unternehmensflurbereinigungsverfahren wie folgt abgegrenzt:

Dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen die gesamten Flächen der Gemarkungen Bodenbach, Bongard, Borler und Gelenberg mit Ausnahme der vier Ortslagen Bodenbach, Bongard, Borler und Gelenberg sowie der geschlossenen Waldgebiete im Osten, in der Mitte und im Norden des Verfahrengbietes.

Aufgrund der Besitz- und Nutzungsverflechtungen ist es sinnvoll, die vier Gemarkungen in einem Verfahren zu bearbeiten, um den Landbedarf auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die sonstigen Verfahrensziele möglichst optimal erreichen zu können.

Die Fluren 1, 2 u. 15 der Gemarkung Rothenbach werden teilweise wegen der geplanten Maßnahmen im Zusammenhang mit der A 1 sowie der Besitzverzahnung und dem geplanten Austausch von Grundstücken über Gemarkungsgrenzen hinweg in das Verfahren mit einbezogen.

Die Verfahrensabgrenzung wurde mit den jeweiligen Ortsgemeinden abgestimmt und berücksichtigt im Besonderen die Unternehmensplanungen hinsichtlich der Autobahntrasse und der landespflegerischen Kompensationsflächen, andererseits aber auch die kommunale Bauleitplanung.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst insgesamt eine Fläche von rund 1.446 Hektar (ha), davon ca. 900 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) und ca. 430 ha forstwirtschaftliche Nutzfläche (FN).

## **2. Gründe**

### **2.1 Formelle Gründe**

Dieser Beschluss wird vom DLR Eifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss sind die §§ 87 bis 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 FlurbG und § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 20.12.1994 (GVBl S. 485).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87 bis 89 FlurbG, dass

- ◆ das Planfeststellungsverfahren des Straßenbaulastträgers eingeleitet ist
- ◆ aus besonderem Anlass eine Enteignung zur Inanspruchnahme von ländlichen Grundstücken in großem Umfang zulässig ist,
- ◆ der Antrag der zuständigen Enteignungsbehörde vorliegt,
- ◆ die zu beteiligenden Behörden und Stellen unterrichtet bzw. angehört wurden
- ◆ die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer bei der Aufklärung auf den besonderen Zweck des Verfahrens unter Anwendung der §§ 87- 89 FlurbG hingewiesen worden sind

sind erfüllt.

## 2.2 Materielle Gründe

Die Gemeinden Bodenbach, Bongard, Borler und Gelenberg werden vom Neubau der Bundesautobahn A 1 (BAB A 1) betroffen. Die Planfeststellung hierfür wurde im Februar 2002 eingeleitet. Durch die geplanten Maßnahmen werden land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen.

Zur vertiefenden Beurteilung der landwirtschaftlichen Situation und der mit dem Projekt A 1 einhergehenden landeskulturellen Nachteile wurde vom DLR Eifel für die vier Gemarkungen eine vereinfachte agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP) erstellt. Im Rahmen dieser AEP werden Erhebungen zur Agrarstruktur in allen landwirtschaftlichen Betrieben mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche ab 5 ha durchgeführt. Aus diesen Erhebungen vor Ort ist erkennbar, dass zahlreiche landwirtschaftliche Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe durch den großen Flächenbedarf für den Autobahneubau erheblich betroffen sein werden, was im Einzelfall bis hin zu Existenzgefährdungen einzelner landwirtschaftlicher Betriebe führen kann.

Die agrarstrukturelle Entwicklungsplanung sieht für die Gemeinden Bodenbach, Bongard, Borler und Gelenberg in erster Linie Bodenordnungsbedarf insbesondere in Abhängigkeit von der anstehenden Straßenplanung. Unabhängig hiervon gilt es aber auch, in Folge des Autobahnprojektes die Flurverfassung der Gemeinden zu verbessern, da die Erstbereinigungen bereits in den Jahren 1892 bis 1902 durchgeführt wurden und somit eine Anpassung der engen Wegenetze und kleinen Wirtschaftsböcke an die heutigen Anforderungen einer modernen Landwirtschaft erforderlich ist.

Im Verfahrensgebiet Kirchspiel Bodenbach werden an landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) rd. 3,3 ha für die Autobahntrasse und rd. 162 ha für landespflegerische Ausgleichsflächen einschließlich der geplanten Nutzungsbeschränkungen benötigt. Weiterhin besteht ein Bedarf von rd. 114 ha Waldflächen (FN), davon 16 ha als Trassenfläche und 98 ha als Kompensationsfläche mit Nutzungsbeschränkungen.

Vom Straßenbaulastträger wurden bisher noch keine Flächen erworben. Der Landabzug im Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 88 Nr. 4 FlurbG soll durch freiwillige Grundstücksankäufe möglichst gering gehalten werden. Nur soweit der Grunderwerb nicht vollständig auf freiwilligem Weg gelingt, wird die benötigte Fläche in dem Bodenordnungsverfahren von allen Beteiligten anteilig gemäß § 88 Nr. 4 FlurbG aufgebracht. Ein frühzeitiger Grunderwerb, der im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens im Wege von Verzichtserklärungen nach § 52 FlurbG erfolgen kann, erleichtert hierbei sowohl die Ausführung der Straßenprojekte als auch die Durchführung des Bodenordnungsverfahrens.

Bei der Höhe des vorgegebenen Flächenbedarfs für die Bundesautobahn A 1 steht es außer Frage, dass dieser Bedarf nur in einem Unternehmensverfahren nach §§ 87,88 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) aufgebracht werden kann.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD-Nord) in Koblenz hat bestätigt, dass die enteignungsrechtlichen Voraussetzungen für den Weiterbau der Bundesautobahn A 1 nach § 19 des Fernstraßengesetzes (FStrG) vorliegen und als zuständige Enteignungsbehörde am 18.09.2003 den Antrag auf Durchführung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) beim Kulturamt Prüm gestellt.

Die Unternehmensflurbereinigung ist demgemäß erforderlich, um den durch die Straßenbaumaßnahmen der BAB A 1 entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von

Eigentümern zu verteilen und Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden bzw. auszugleichen.

Durch die Straßenbaumaßnahme wird in die bestehenden Flurstrukturen störend eingegriffen, indem Grundstücke unwirtschaftlich durchschnitten und das Wirtschaftswegenetz unterbrochen wird.

Die Beseitigung dieser Schäden und Wirtschafterschwernisse ist nur in einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz möglich, indem das Wegenetz den neuen Verhältnissen angepasst und der Grundbesitz neu geordnet wird.

Die Unternehmensflurbereinigung verfolgt den Zweck, das Land für die Straßenbaumaßnahmen und landespflegerischen Kompensationsflächen an der benötigten Stelle auszuweisen, den entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die durch das Unternehmen entstehenden landeskulturellen Nachteile zu vermeiden. Die Verminderung von existenzgefährdenden Eingriffen in landwirtschaftliche Betriebsstrukturen durch den großen Flächenverlust steht hierbei im Vordergrund. Die durch den Bau der Autobahn verursachten Nachteile in Form von Zerschneidungen zusammenhängender Besitzstücke und Unterbrechungen des Wege- und Gewässernetzes werden gemildert. Das Flächenmanagement und die Regulierung aller mit den Straßenprojekten zusammenhängenden Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im Zuge dieses Bodenordnungsverfahrens ausgeführt.

Die mit der Bodenordnung angestrebten Verbesserungen in der Agrarstruktur durch Schaffung größerer Bewirtschaftungsflächen mit gleichzeitiger Anpassung des Wegenetzes können als Teilkompensation der mit dem Unternehmen verbundenen Nachteile gesehen werden. Der Straßenbaulastträger hat sich daher grundsätzlich bereit erklärt, die notwendigen Ausführungskosten für die einzuleitende Unternehmensflurbereinigung zu übernehmen, so dass den Teilnehmern voraussichtlich keine oder nur geringe Kosten entstehen.

Eine komplette Neuvermessung des Verfahrensgebietes ist außerhalb des Trassenbereiches der A 1 nicht vorgesehen. Die Neueinteilung der Grundstücke soll hier auf der Grundlage des vorhandenen Katasternachweises erfolgen. Die notwendigen Vermessungen werden hierbei auf den für die Neuordnung und den Nachweis des neuen Rechtszustandes notwendigen Umfang beschränkt. In Einzelfällen können auch Regelungen im Wege von Grunddienstbarkeiten erfolgen.

Für die Abgrenzung des Gebietes, das nach den Vorschriften der §§ 87 ff. FlurbG bearbeitet wird, war maßgebend, den anstehenden Landverlust auf einen möglichst großen Kreis von Eigentümern zu verteilen und die entstehenden landeskulturellen Nachteile möglichst vollkommen auszugleichen. Auf der Grundlage des Entwurfes der straßenrechtlichen Planfeststellung und den hierin enthaltenen Maßnahmen wurde zunächst das Ausmaß der Verteilung des Landverlustes sowie die Verfahrensabgrenzung im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz als landwirtschaftliche Berufsvertretung am 13.11.2003 gemäß § 87 Abs. 1 FlurbG abgestimmt. Bei der Verfahrensabgrenzung wurde gleichzeitig auch darauf geachtet, dass die sonstigen Ziele der Bodenordnung im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes erreicht werden können. Die Ortslagen und geschlossenen Waldgebiete werden vom Verfahren ausgeschlossen, da hier insbesondere unter Zugrundelegung des besonderen Verfahrenszweckes kein Neuordnungsbedarf besteht.

Die Forstaufsichtsbehörde hat der Einbeziehung der über 10 ha großen geschlossenen Waldflächen in das Verfahren mit Schreiben vom 24.11.2003 zugestimmt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 87 FlurbG sind damit gegeben.

Die **Anordnung der sofortigen Vollziehung** dieses Flurbereinigungsbeschlusses ist sowohl im öffentlichen als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten geboten.

Mit dem Weiterbau der A 1 wird der Lückenschluss der großräumigen Fernstraßenverbindungen von der Ostsee bis Saarbrücken zwischen der AS Daun und der AS Blankenheim hergestellt. Im Bundesverkehrswegeplan ist die Maßnahme im „Vordringlichen Bedarf“ eingestuft. Der Weiterbau A 1 in Verbindung mit der Bodenordnung zur Vermeidung oder Behebung der landeskulturellen Schäden kann aber nur in Angriff genommen werden, wenn im Rahmen der Flurbereinigung die benötigten Flächen bewertet und diese dem Straßenbaulastträger zu Besitz und Nutzung zugewiesen werden können.

In die Straßenbaumaßnahme und in die Flurbereinigung werden zur Verbesserung der Verkehrssituation bzw. zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und zur Verbesserung der Agrarstruktur erhebliche öffentliche Mittel investiert mit dem Ziel, den angestrebten Erfolg baldmöglichst zu verwirklichen. Hieran hat vor allem die Allgemeinheit ein Interesse.

Die sofortige Vollziehung liegt ferner im Interesse der Beteiligten, deren Grund und Boden oder Landbewirtschaftung durch die Straßenbaumaßnahme betroffen wird und die berechtigt erwarten können, dass die Benachteiligungen möglichst rasch behoben werden.

Darüber hinaus liegt es im Interesse der Grundstückseigentümer, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile als Teilkompensation der mit den Straßenbaumaßnahmen einhergehenden Nachteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für Beteiligte erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, die Wertermittlung der Grundstücke und die Vorarbeiten zur Aufstellung des Flurbereinigungsplanes können deshalb sofort in die Wege geleitet werden. Eine Zurückstellung dieser Verfahrensabschnitte bis zur Entscheidung etwaiger Widersprüche hätte zur Folge, dass die Zuweisungen der neuen Grundstücke erheblich verzögert würden. Hieraus entstünden einer großen Anzahl von Beteiligten, welche die Durchführung der Flurbereinigung zur Vermeidung der Nachteile durch die Straßenbaumaßnahme wünschen und die schon in betriebswirtschaftlicher Hinsicht auf die unverzügliche Inangriffnahme der Flurbereinigungsarbeiten eingestellt haben, erhebliche wirtschaftliche Nachteile.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) liegen damit vor.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel  
Brodeneckstraße 3, 54634 Bitburg

oder beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel  
Abteilung Landentwicklung – Ländliche Bodenordnung  
Oberbergstraße 14, 54595 Prüm

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -  
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der beiden Behörden eingegangen ist.

Prüm, den 10.09.2004

Abteilungsleiter Landentwicklung/ Bodenordnung

gez. Hartmut Schmidt